

Parlamentarischer Vorstoss

2024/137

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	Zertifizierung von Alters- und Pflegeheimen in «Qualität in Palliative Care»
Urheber/in:	Simone Abt
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Bammatter, Boerlin, Candreia, Ismail, Jansen, Jaun, Kaufmann Urs, Kirchmayr, Koller, Locher, Meschberger, Mikeler, Noack, Roth Urs, Schürch, Winter, Wyss
Eingereicht am:	7. März 2024
Dringlichkeit:	--

Die grosse Bedeutung der Palliative Care im Gesundheitswesen ist unbestritten. Die WHO definiert als Ziele von Palliative Care „Vorbeugen und Lindern von Leiden, Erkennen, Einschätzen und Behandeln von Schmerzen sowie anderen Beschwerden körperlicher, psychosozialer und spiritueller Art“.

Neben spezialisierter Palliativer Care in Institutionen wie dem Palliativzentrum Hildegard in Basel oder der Palliativklinik im Park in Arlesheim wird die palliative Grundversorgung im Kanton Basel-Landschaft zu einem wichtigen Teil von den Alters- und Pflegeheimen erbracht. Gemäss den Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton seien die Pflegeheime verpflichtet, allgemeine Palliative Care Leistungen zu erbringen und ihr Personal entsprechend zu schulen.

Über eine Zertifizierung im Sinne des anerkannten Labels „Qualität in Palliative Care in der Langzeitpflege“ von qualitépalliative verfügen allerdings bis jetzt im Baselbiet nur zwei Pflegeheime. Nach Auffassung der Unterzeichnenden wäre es angesichts der oben erwähnten hohen praktischen Bedeutung wünschbar, dass in allen Pflegeheimen eine Qualitätssicherung dieser für die Situation Sterbender so wichtigen Arbeit gemäss anerkannten Standards stattfindet.

Die Standards des Labels beziehen sich dabei u.a. auf

- ein von der Institution zu erstellendes Palliative Care Konzept,
 - dessen regelmässige Weiterentwicklung und Kommunikation,
 - Grundsatzklärungen zum Umgang mit Sterbefasten und assistiertem Suizid,
 - die Behandlung von Symptomen,
 - das Erkennen von palliativen Notfallsituationen und Sterbephase, auf den
 - den Beizug der Angehörigen, insbesondere auch in der Sterbephase,
 - sowie auf die Gestaltung des Abschieds.
-

Wichtig sind auch die Reflexion im Team und eine kontinuierliche Weiterbildung.

Im Kanton Basel-Landschaft erteilt gemäss §5 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG) die zuständige Direktion den Institutionen, welche Pflegeleistungen erbringen, eine Betriebsbewilligung. Die Versorgungsregionen wiederum schliessen mit den Alters- und Pflegeheimen für die Aufnahme in die Pflegeliste eine Leistungsvereinbarung ab; diese berechtigt zur Abrechnung eines Teils der Pflegekosten mit der obligatorischen Krankenversicherung.

Nach Auffassung der Unterzeichnenden sollte dabei zur Bedingung gemacht werden, dass die Institution über eine Zertifizierung im oben genannten Sinne verfügt, dies im Interesse der wohl vulnerabelsten Gruppe von Patientinnen und Patienten.

Daher bitte ich die Regierung zu prüfen und zu berichten,

ob Alters- und Pflegeheime, die mit einer Versorgungsregion unseres Kantons eine Leistungsvereinbarung abschliessen möchten, zukünftig über eine Zertifizierung „Qualität in Palliative Care in der Langzeitpflege“ verfügen sollten.